

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD im Erfurter Stadtrat  
Herrn Mroß  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 1566/201–3G-Regelung Sportvereine , Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

## **1. Gelten Kinder, die in den Schulsportanlagen Vereinssport ausüben als "einrichtungsfremde Personen"?**

Die Vergabe von Hallenzeiten orientiert sich an der Antragstellung der Vereine, unabhängig der Zugehörigkeit der Schüler zu einer Schule. Daher gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung gemäß KiJuSSP-VO für alle Kinder, die in Schulsportanlagen Vereinssport ausüben und nicht ausschließlich in ihrer "eigenen" Schulsportanlage Vereinssport machen. Da die Schüler an Thüringer Schulen in der Phase des Sicherheitspuffers, als auch in Warnstufe 1 dem Testregime unterliegen, erfüllen sie die 3-G-Regel automatisch und eine Teilnahme am Vereinssport ist ohne Mehraufwand möglich.

Eine andere, weniger konsequente Umsetzung unterhöhlt den Sinn des Sicherheitspuffers völlig, da Kinder somit ohne Testung am Vereinssport mit ihren Klassenkameraden teilnehmen könnten, während sie vormittags, aufgrund fehlender Testung, separiert unterrichtet werden müssen.

## **2. Gilt genannter Passus auch nach Ende des Schulunterrichts bzw. des Schulbetriebs, wenn ja, warum?**

Der Einrichtungsleiter hat auch nach Unterrichtsende weiterhin für sein Gebäude sicherzustellen, dass die Regelungen für einrichtungsfremde Personen umgesetzt werden. Die Schulsportanlagen sind z.T. bauseitig mit dem Schulgebäude verbunden. Darüber hinaus gibt es an vielen Schulen Unterricht bis zur 11. Stunde (17:50 Uhr)

Die Regelungen nach Ziff. 3.6 der Allgemeinverfügung gelten unabhängig einer Tageszeit für das "Einrichtungsgelände". Einschränkungen gelten nur

**Seite 1 von 2**

bei Gesprächssituationen von weniger als 10 Minuten. Die vielgestaltige Schullandschaft mit teils ganztägiger Nutzung der Schulen auch für den Hortbetrieb, Arbeitsgemeinschaften etc. erfordert daher die generelle Anwendung der 3G-Regel. Der ESB hat dies als nachvollziehbare Regelung akzeptiert und rechtzeitig gegen über den Vereinen kommuniziert.

**3. Sollte eins und zwei mit "ja" beantwortet werden, welchen Ermessensspielraum sieht die Verwaltung in Abwägung mit dem Gesundheitsschutz zumindest Kinder ohne Vorlage eines Testergebnisses am Vereinssport in Schulturnhallen teilnehmen zu lassen?**

Ein Ermessensspielraum wird der Verwaltung durch die Allgemeinverfügung nicht eingeräumt.

Die Ausnutzung eines solchen würde, wie bereits erläutert, gerade für die Kinder im Schulalter dem Sinn des Sicherheitspuffers oder der Maßnahmen in Warnstufe 1 zuwiderlaufen.

Insgesamt läuft der Sicherheitspuffer am 19.09.21 aus. Erfurt befindet sich derzeit nicht in Warnstufe 1. Eine Fortsetzung der 3G-Regel für den Vereinssport ist daher aktuell nicht zwingend erforderlich, wenn auch weiterhin empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein